

Sprott-Alpina Gold Equity Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art ‚Effektenfonds‘

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
August 2026

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1 Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Laufzeit	4
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.4 Rechnungsjahr	5
1.5 Prüfgesellschaft	5
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel	6
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	7
1.9 Verwendung der Erträge	7
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	8
1.10.1 Anlageziel	8
1.10.2 Anlagepolitik	8
1.10.3 Anlagebeschränkungen	9
1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten	10
1.10.5 Der Einsatz von Derivaten	11
1.10.6 Effektenleihe (Securities Lending)	11
1.10.7 Pensionsgeschäfte	11
1.11 Nettoinventarwert	11
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	12
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)	12
1.12.2 Total Expense Ratio	12
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	12
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)	13
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	13
1.13 Einsicht der Berichte	13
1.14 Rechtsform des Anlagefonds	13
1.15 Wesentliche Risiken und Risikoprofil	13
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	17
2 Informationen über die Fondsleitung	18
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	18
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	18
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	18
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	18
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	18
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	19
3 Informationen über die Depotbank	19
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	19
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	19
4 Informationen über Dritte und für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland	20
4.1 Zahlstelle	20
4.2 Vertreiber	20
4.3 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland	20
4.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	21
5 Weitere Informationen	21
5.1 Nützliche Hinweise	21
5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen	22
5.3 Verkaufsrestriktionen	22
5.4 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten	22
6 Weitere Anlageinformationen	22
6.1 Bisherige Ergebnisse	22
6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II	23
7 Ausführliche Bestimmungen	23
Teil 2: Fondsvertrag	24
I. Grundlagen	24
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	24
III. Richtlinien der Anlagepolitik	27

A	Anlagegrundsätze	27
B	Anlagetechniken und –instrumente.....	29
C	Anlagebeschränkungen	32
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
V.	Vergütungen und Nebenkosten	35
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	36
VII.	Verwendung des Erfolges.....	37
VIII.	Publikationen des Anlagefonds	37
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	37
X.	Änderung des Fondsvertrages.....	38
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	39

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Sprott-Alpina Gold Equity Fund wurde von der Falcon Fund Management (Schweiz) AG, Dübendorf, als ehemalige Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Falcon Private Bank Ltd., Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 31. März 1992 genehmigt.

Am 10. Juni 2011 wurde die Fondsleitungsfunktion von der Falcon Fund Management (Schweiz) AG auf die LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG), Zürich, übertragen. Am 2. Oktober 2014 wurde die Depotbankfunktion von der Falcon Private Bank Ltd., Zürich, auf die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, übertragen.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Gutschrift der Erträge an im Ausland domizilierte Anleger können, ob ausgeschüttet oder thesauriert, ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für

den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass mehr als 50% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach dem Fondsvertrag für den Anlagefonds nach Schweizer Recht erworben werden dürfen (z.B. in Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind). Eine Berücksichtigung der Anteile an anderen Investmentfonds erfolgt entweder anhand der von diesen anderen Investmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten oder anhand der in den Anlagebedingungen dieser anderen Investmentfonds festgelegten Kapitalbeteiligungsquoten. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäß § 20 Abs. 1 InvStG profitieren. Ein deutscher Steuerberater wurde beauftragt, die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

Der vorliegende Investmentfonds qualifiziert deshalb als Aktienfonds gemäss § 2 Abs. 6 InvStG.

Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat jeweils folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Referenzwährung sowie bezüglich der Währungsabsicherung:

- „A“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „H EUR“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Das Währungsrisiko der Anteilsklasse (EUR) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (USD) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „H EUR“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn die Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

Für alle Anteilsklassen können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 11.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Fonds sind nicht börsenkotiert (börsennotiert).

Die Anteile der Anteilsklassen „A“ und „H EUR“ sind an der SIX Swiss Exchange, Segment Sponsored Funds (Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG) zum Handel zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 11.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet. Nach 11:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Bankwerktag behandelt.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils drei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta T + 3 Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X		
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X		
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren, ein angemessenes Wachstum zu erzielen.

1.10.2 Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich wirtschaftlicher Aktivität und Beteiligungen den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen (unter Vorbehalt von Bst. ca unten);
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e. bis zu einem Drittel des Fondsvermögens.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Bis zu 25% des Fondsvermögens können in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen investiert werden, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von anderen Edelmetallen tätig sind oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen anlegen. Darüber hinaus können bis zu 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen angelegt werden, die Edelsteine, strategische oder andere Metalle gewinnen, verarbeiten oder vermarkten oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen investieren;
 - cb) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt;

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Klassifizierung und Information des Fonds nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels in erster Linie traditionelle finanzielle Kriterien. In der Vermögensverwaltung dieses Fonds werden gegenwärtig nicht explizit ökologische oder soziale Kriterien berücksichtigt bzw. nicht explizit nachhaltige Investitionen angestrebt.

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potenziellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen verstanden. Deren Bewertung zeigt aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite. Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden deshalb als irrelevant betrachtet.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei diesem Fonds nicht explizit die "wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren", da mit dem Fonds keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass klassische Anlagen eine mit diversifizierten, nachhaltigen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen gegenwärtig nicht explizit die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu einem Drittel des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 Ziff. 11 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik einen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagesegment "**Goldminen-Gesellschaften weltweit**" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

1.10.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen sowie zu Portfolio Rebalancing Zwecken (Vermögensumschichtungen zwecks Einhaltung der strategischen Vermögensallokation) eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.6 Effektenleihe (Securities Lending)

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 100% des Nettofondsvermögens. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

Detaillierte Angaben zur Effektenleihe sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 10 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.7 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung

"A"-Klasse:

max. 1.75% p.a.

"H EUR"-Klasse:

max. 1.75% p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Servicegebühr der Fondsleitung für den Zugang zu Vertriebsplattformen

max. 0.25% p.a.

Ausserdem wird aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragte Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank

0.15% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	„A“-Klasse	„H EUR“-Klasse
2023	1.92%	1.94%
2024	1.97%	2.00%
2025	1.95%	1.89%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung oder deren Beauftragten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;

- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Ausgabe- resp. Rücknahmekommissionen belastet. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank, den Zeichnungs- und Zahlstellen sowie allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken und Risikoprofil

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Anlagefonds verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in den Anlagefonds berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in den Anlagefonds verbundenen Risiken zu verstehen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Anlagefonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Anlagefonds weist durch seine thematische Ausrichtung auf Effekten von Unternehmen, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind, ein erhöhtes Risiko auf. Die Gewinn- und Ertragschancen wie die Risiken von Anlagen in Effekten können durch die thematische Ausrichtung auf den Goldmarkt gegebenenfalls verstärkt werden. Die Gewinn- und Ertragschancen bzw. Risiken der Anlagen des Anlagefonds werden insbesondere auch durch Veränderungen des Rohstoffes Gold beeinflusst, dessen Preisentwicklung tendenziell stark schwankt.

Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen des Anlagefonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Dabei können überdies die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlage-strategie nicht die Erwartungen erfüllen.

Zu beachten ist, dass die Marktentwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen von derjenigen von Wertpapieren ohne Edelmetall- und Rohstoffbezug abweichend verlaufen kann.

Der Anlagefonds weist aufgrund seiner oben beschriebenen Ausrichtung auf Unternehmen aus dem Goldsektor und der damit einhergehenden Abhängigkeit von der tendenziell stark schwankenden Goldpreisentwicklung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen

bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Anlagefonds führen, den Anlagefonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen des Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen des Anlagefonds beeinflussen.

Liquidität

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für den Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenpartierisiko

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Operationelle Risiken:

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit des Anlagefonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Kleine und mittlere Unternehmen

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die von grossen Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als grössere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über grosse Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als grössere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

Schwellenländer (Emerging Markets)

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten des Fonds beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere des Fonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu anderen Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn er in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Derivatrisiko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Anlagefonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen.

Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Der Anlagefonds kann in Strukturierte Produkte/Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Strukturierten Produkten/Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds. Wird die Liquidität des Anlagefonds als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 67 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2025 auf rund CHF 7.2 Mia belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Bahnhofstrasse 74
CH-8001 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz
Wolfdieter Schnee, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsführung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2025 CHF 8'000'000.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

Die Fondsleitung hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,125 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Anlagefonds, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Sprott Asset Management USA, Inc. („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Darien, Connecticut/USA übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

Sprott Asset Management USA, Inc.
320 Post Road, Suite 230
Darien, CT 06820
USA

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG.

Die Bank wurde Jahr 1968 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, mit Sitz in Zürich, gegründet.

Die anrechenbaren Eigenmittel (nach Gewinnverwendung) der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG belaufen sich per 31. Dezember 2025 auf CHF 115.0 Mio.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeit der Depotbank bildet das Privatkunden- sowie das Wertschriftengeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anschrift der Depotbank

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG
Börsenstrasse 16
CH-8001 Zürich

4 Informationen über Dritte und für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

Bei der Zahlstelle in der Schweiz sind die vorgeschriebenen Informationen für die Anteilsinhaber (Prospekt, Fondsvertrag, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise) kostenlos erhältlich sowie sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

4.2 Vertreiber

Folgendes Institut nimmt Vertriebstätigkeiten für den Anlagefonds vor:

Alpina Capital AG, Zug.

4.3 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Einrichtung nach § 306a KAGB

Als Einrichtung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 306a KAGB fungiert die Fondsleitung LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, 8001 Zürich.

Die Einrichtung informiert die Anleger auch darüber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Einrichtung fungiert auch als Kontakt für die Kommunikation mit und gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Anleger in Deutschland können ihre Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle in Deutschland einreichen. Diese wird die Anträge zum Zwecke der Verarbeitung und Abwicklung an die Depotbank des Fonds weiterleiten bzw. die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragen.

Ausschüttungen des Fonds, die Zahlungen der Rücknahmeerlöse und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenso über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers in Deutschland. Diese wird die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreiben.

Informationen

Bei der Einrichtung sind die in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4 sowie § 300 Abs. 1, 2 und 4 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien kostenlos und in deutscher Sprache erhältlich, insbesondere Exemplare des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, der entsprechenden Basisinformationsblätter (PRIIP-KIDs), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise).

Zur Wahrnehmung Ihrer Anlegerrechte können Sie unter der Telefonnummer +41 58 523 96 70 die Compliance Abteilung der LLB Swiss Investment AG erreichen, oder uns via Email an "investment@llbswiss.ch" oder per Post an die vorgenannte Adresse der LLB Swiss Investment AG schreiben. Darüber hinaus können Sie für Beschwerden auch die Ombudsstelle unter www.finos.ch/ oder die FINMA unter www.finma.ch kontaktieren.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Insbesondere in den folgenden Fällen wird die Information dem Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds (§ 298 Abs. 2 Nr. 1 KAGB).
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB).
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können (§ 298 Abs. 2 Nr. 3 KAGB).
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind (§ 298 Abs. 2 Nr. 4 KAGB).
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind (§ 298 Abs. 2 Nr. 5 KAGB).

- Bei einer Fondsvertragsänderung oder -ergänzung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung neben den in Ziffer 5.2 des Prospekts aufgeführten Publikationsorganen in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen und für die das KAGB eine Unterrichtung mittels dauerhaften Datenträgers vorsieht (etwa eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile).

4.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Sprott Asset Management USA, Inc. („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Darien, Connecticut/USA übertragen.

Sprott Asset Management USA Inc., Darien, Connecticut/USA ist eine global tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission (SEC) untersteht. Sie verwaltet total rund USD 10 Mia. in amerikanischen Fonds und Vermögensverwaltungsmandaten mit einem Fokus auf Anlagen in Unternehmen aus der Minenindustrie.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Beim Vermögensverwalter handelt es sich nicht um ein mit der Fondsleitung verbundenes Unternehmen, so dass insoweit keine Interessenkonflikte vorliegen. Interessenkonflikte können jedoch dadurch entstehen, dass der Vermögensverwalter in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Anlagefonds oder sonstige Dritte als Vermögensverwalter bzw. Anlageberater tätig ist und in dieser Funktion eine vergleichbare Anlagestrategie umsetzt. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter ist der Vermögensverwalter zu einem angemessenen Umgang mit derartigen Interessenkonflikten verpflichtet.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	„A“-Klasse:	278353
	„H EUR“-Klasse:	12424737
ISIN	„A“-Klasse:	CH0002783535
	„H EUR“-Klasse:	CH0124247377
FATCA-GIIN	U05SVU.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Fonds	US Dollar (USD)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	„A“-Klasse:	US Dollar (USD)
	„H EUR“-Klasse:	Euro (EUR)

5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Anlagefonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Fondsleitung sowie bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Fondsleitung legt zudem regelmäßig folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf der Internetseite www.llbswiss.ch;
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Anlagefonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementprozesse, im Fondsprospekt;
- das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds, im entsprechenden Basisinformationsblatt.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
 - Deutschland
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und/oder Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission in der jeweils gültigen Fassung) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in den Anlagefonds unterliegen Schweizer Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in der Schweiz beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Urteile von Schweizer Gerichten können ohne vorherige Anerkennung gegen die Fondsleitung vollstreckt werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre

Stichtag	"A"-Klasse	"H EUR"-Klasse
31.12.2023	0.82%	-1.97%
31.12.2024	18.97%	15.64%
31.12.2025	158.93%	150.12%

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Er eignet sich namentlich als Ergänzung zu einem Portfolio von Aktien und Obligationen ohne Bezug zu Rohstoffen und Edelmetallen. Die Anleger sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage und der erhöhten Volatilität (Kursschwankungen) im Anlagesegment „Aktien von Edelmetall-Gesellschaften“ vertraut. Da der Fonds auch in Obligationen anlegen darf, muss der Anleger bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung ergeben. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

Der Anlagefonds bietet die Chance, langfristig einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen, erfordert jedoch die Bereitschaft, namentlich kurzfristig grössere Wertschwankungen, welche aus starken Zinsanstiegen resultieren können, in Kauf zu nehmen. Das Verhältnis von Risiko und Ertrag kann durch eine langfristige Anlage der Gelder markant verbessert werden. Wir empfehlen eine minimale Haltedauer von fünf Jahren.

Die Zielmarktdefinition dieses Anlagefonds resp. der Anteilsklassen sind im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter dieses Fonds resp. der Anteilsklassen sind auf der Website www.llbswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Sprott-Alpina Gold Equity Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art Effektenfonds (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Sprott Asset Management USA, Inc., Darien, Connecticut/USA

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe- und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der

bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Referenzwährung sowie bezüglich der Währungsabsicherung:

 - „A“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
 - „H EUR“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Das Währungsrisiko der Anteilsklasse (EUR) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (USD) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „H EUR“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an einer Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen;
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden;
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar;
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist und über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügt (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen sind bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Sprott-Alpina Gold Equity Fund besteht hauptsächlich darin, durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren, ein angemessenes Wachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst c, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich wirtschaftlicher Aktivität und Beteiligungen den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen (unter Vorbehalt von Bst. ca unten);
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst e bis zu einem Drittel des Fondsvermögens.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Bis zu 25% des Fondsvermögens können in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen investiert werden, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von anderen Edelmetallen tätig sind oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen anlegen. Darüber hinaus können bis zu 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen angelegt werden, die Edelsteine, strategische oder andere Metalle gewinnen, verarbeiten oder vermarkten oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen investieren.
 - cb) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Sicherheitenstrategie;
 - zu den Risiken, die mit solchen Geschäften verbunden sind.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate nur für Absicherungs- und Portfolio Rebalancing Zwecke (Vermögensumschichtungen zwecks Einhaltung der strategischen Vermögensallokation) einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den entsprechenden Basisinformationsblätter genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementtreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementtreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementtreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementtreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over the Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC - Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt, auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zu den Gegenpartei Risiken von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 12 Monate beschränkt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 10 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 10.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der Ziff. 8 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
10. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf einen Drittel angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimite von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Singapur, Hongkong, Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

11. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind von der Fondsleitung nach Treu und Glauben mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Ausgabe- resp. Rücknahmekommissionen belastet.
2. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.75% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

- Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „A“-Klasse: max. 1.75% p.a.
- Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „H EUR“-Klasse: max. 1.75% p.a.

Für den Zugang aller Anteilsklassen des Anlagefonds zu Vertriebsplattformen stellt die Fondsleitung zulasten aller Anteilsklassen des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des entsprechenden Nettovermögens einer Anteilsklasse des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem entsprechenden Vermögen einer Anteilsklasse des Anlagefonds belastet wird (Servicegebühr).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Servicegebühr ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich 0.15% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde bis zum dem am 31. Dezember 2015 endenden Rechnungsjahr 2015 jährlich pro Anteilsklasse ausgeschüttet, letztmals Ende April 2016.

Vom Rechnungsjahr 2016 an wird der Nettoertrag des Anlagefonds jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusiv Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b), d), und e).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettofondsvermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. August 2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Januar 2025.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG